



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2015
COM(2015) 664 final

ANNEX 2

ANHANG

**Jährliche Festlegung des im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung
über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts der Union**

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss
der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts**

ANHANG

Jährliche Festlegung des im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts der Union

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts

Vor jeder Jahressitzung des Hafenstaatkontrollausschusses (Port State Control Committee, PSSC) der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle werden die notwendigen Schritte unternommen, damit der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den einschlägigen Informationen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden, und etwaigen Dokumenten, die zur Erörterung anstehen und in die Zuständigkeit der EU fallen, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermitteln die Kommissionsdienststellen auf der Grundlage der genannten Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung des PSSC zwecks Prüfung und Genehmigung ein vorbereitendes Dokument, das die spezifischen Elemente des vorgesehenen Standpunkts der Union im Einzelnen darlegt.

Der in dem vorbereitenden Dokument vorgesehene Standpunkt der Union gilt als genehmigt, sofern nicht eine der Sperrminorität gleichwertige Anzahl von Mitgliedstaaten ihn in einer Sitzung des betreffenden Vorbereitungsgremiums des Rates oder innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des vorbereitenden Dokuments – je nachdem, welches von beidem früher eintritt – ablehnt. Im Falle einer solchen Ablehnung wird die Angelegenheit an den Rat verwiesen.